

Verbraucherzentrale Schleswig-Holstein e.V.
Hopfenstraße 29 · 24103 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umwelt- und Agrarausschuss
Herrn Oliver Kumbartzky
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Landesgeschäftsstelle

Hopfenstraße 29
24103 Kiel

Tel. (0431) 590 99 - 10
Fax (0431) 590 99 - 77
info@vzsh.de
www.verbraucherzentrale.sh

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Telefon

Datum

20.11.2020

Stellungnahme zum Antrag der Fraktion der SPD
Drucksache 19/2301 (neu):
Lieferkettengesetz jetzt!

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,
sehr geehrte Mitglieder des Ausschusses,

vorab bedanken wir uns für die Möglichkeit, eine Stellungnahme zu oben
genanntem Thema abgeben zu dürfen.

Für Verbraucher*innen ist Nachhaltigkeit beim Einkauf ein zunehmend
entscheidender Faktor. Neben Umweltstandards, schonender Ressour-
cennutzung und Generationengerechtigkeit spielt auch fairer Handel eine
immer wichtigere Rolle. Verbraucher*innen möchten wissen, unter
welchen Bedingungen die Waren und Dienstleistungen erzeugt und an-
geboten werden. So hat sich der Umsatz von fair gehandelten Produkten
in den letzten sieben Jahren verdreifacht.¹ Label und Siegel können Ver-
braucher*innen mehr Orientierung beim nachhaltigen Einkauf geben,
wenn sie transparent und nachvollziehbar sind. Es gibt gute Ansätze, die
richtig und wichtig sind, aber: freiwillige Label und Siegel reichen nicht
aus, um katastrophale Zustände im Umgang mit Menschen- und Umwelt-
rechten umfassend zu verhindern. Wir sind der Auffassung, dass ein
Lieferkettengesetz Menschenrechte effektiver schützt und mehr Schlag-
kraft hat als freiwillige Label und Siegel.

Förde Sparkasse
IBAN DE36210501701002096327
BIC NOLADE21KIE

Steuer-Nr. 20 294 76103

Anerkannt als gemeinnützige
Körperschaft durch das Finanzamt
Kiel-Nord

Eingetragen im Vereinsregister
Nr. VR 1700 Amtsgericht Kiel

Vorstand
Stefan Bock

¹ https://www.forum-fairer-handel.de/fileadmin/user_upload/dateien/publikationen/materialien_des_ffh/2020_Aktuelle-Entwicklungen_im_FH_web.pdf

Denn schon in der G7-Abschlussklärung im Jahr 2015 wurde die herausragende Rolle der G7-Staaten bei der Förderung von Umwelt- und Sozialstandards in globalen Lieferketten erkannt. Es folgte der dringende Appell an private Unternehmen, ihrer Sorgfaltspflicht nachzukommen.² 2018 bis 2020 hat die Bundesregierung als Teil des Koalitionsvertrages über ein Monitoring dargelegt, inwiefern Unternehmen in Deutschland sich an den Nationalen Aktionsplan Wirtschaft und Menschenrechte (NAP) halten und dieser Pflicht nachkommen. Die Ergebnisse sind leider enttäuschend: Nur 13 bis 17 Prozent der betrachteten Unternehmen erfüllten die NAP-Anforderungen; der Zielwert der Bundesregierung von mindestens 50 Prozent wurde damit nicht erreicht.³ Die Verfehlung des Ziels unterstreicht die Relevanz eines Lieferkettengesetzes und macht erneut deutlich, dass freiwillige Selbstverpflichtungen nicht zielführend sind.

Zudem ist der unmittelbare Zusammenhang zwischen bislang nicht nachvollziehbaren Lieferketten, CO₂-Fußabdruck und Klimakrise hervorzuheben. Mehr als der jährliche Treibhausgasausstoß Deutschlands, etwa 1 Gigatonne CO₂, könnte jährlich allein dadurch eingespart werden, wenn die Zulieferer von 125 multinationalen Konzernen ihren Stromverbrauch nur um 20 Prozentpunkte auf erneuerbare Energien umstellten.⁴ Die Verpflichtungen nach dem Pariser Klimaabkommen legen aufgrund dieses gewaltigen Einflusses der Zuliefererbetriebe den Abschluss eines entsprechenden Lieferkettengesetzes nahe.

Schließlich müssen auch Finanzdienstleistungen im Gesetz Berücksichtigung finden. Gerade bei fondsbasierten Kapitalanlagen erwerben deren Verwalter Anteile von Unternehmen der Realwirtschaft. Damit erhalten sie nicht nur das Recht auf Gewinnbeteiligung, sondern auch Eigentumsrechte und Mitbestimmung. Wer einerseits über diese Rechte verfügt, ist andererseits im Sinne des Lieferkettengesetzes wegen möglichem umweltschädigenden Verhalten oder gegen international vereinbarte Arbeitsbedingungen (vgl. [ILO-Standards der UN](#)) verstoßenden Produktionsverfahren zur Verantwortung zu ziehen.

Gemeinsam mit unserem Bundesverband (vzbv) fordern wir nationale und europäische gesetzliche Vorschriften über Sorgfaltspflichten entlang der Lieferkette, die

² <https://www.auswaertiges-amt.de/blob/297434/8d6ab29982767d5a31d2e85464461565/nap-wirtschaft-menschenrechte-data.pdf>

³ <https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/nachhaltigkeitspolitik/nachhaltige-entwicklung/verbraucherinnen-und-verbraucher-418820>

⁴ <https://www.cdp.net/en/articles/media/supply-chains-hold-the-key-to-one-gigaton-of-emissions-savings-finds-new-report>

- menschenrechtliche sowie umweltbezogene Sorgfaltspflichten rechtsverbindlich verankern und so die Rechtssicherheit für verantwortungsvoll handelnde Unternehmen stärken.
- gleiche Bedingungen für alle Unternehmen schaffen. Eine Geschäftspraxis, die Menschenrechte achtet und die Umwelt nicht schädigt, darf nicht zu Nachteilen gegenüber weniger gewissenhaften Wettbewerbern führen.
- im Falle einer europäischen Regelung strengere nationale Gesetze weiterhin zulassen.
- alle Sektoren und die gesamte Lieferkette umfassen sowie alle Unternehmen – unabhängig von ihrer Rechtsform – einschließen. Kleinen und mittelständischen Unternehmen können unter gewissen Voraussetzungen Erleichterungen gewährt werden, wenn ihr Geschäftsfeld, ihr Geschäftsmodell oder ihre Einbindung in die Lieferkette dies erlauben.
- Unternehmen verpflichten, über mögliche Risiken für Menschenrechte und Umwelt oder über bereits geschehene Menschenrechtsverletzungen und Umweltzerstörungen transparent und öffentlich Bericht zu erstatten.
- nicht nur Unternehmen binden, die im Geltungsbereich des Gesetzes ihren Sitz oder eine Niederlassung haben, sondern auch jene, die regelmäßig Produkte in die EU exportieren.
- die Beweislast bei Rechtsverletzungen nicht den Betroffenen auferlegt, sondern Unternehmen verpflichtet darzulegen, dass sie auf sämtliche Risiken angemessen reagiert haben.
- durch staatliche Behörden kontrolliert und sanktioniert werden.
- Sanktionen vorsehen, die sich an den Ursachen einer Rechtsverletzung orientieren und den Beitrag und Zusammenhang des Unternehmerhandelns berücksichtigen. Diese Sanktionen könnten etwa Bußgelder oder den Ausschluss von staatlichen Aufträgen oder staatlicher Förderung beinhalten.
- verhindern, dass die Verantwortung für die Einhaltung unternehmerischer Sorgfalt komplett auf Prüf- und Auditanbieter ausgelagert wird.
- wirksame Rechtsdurchsetzungsinstrumente für von Menschenrechtsverletzung oder Umweltzerstörung betroffenen Arbeitnehmer*innen oder Anwohner*innen schaffen.

Zur ausführlichen Erläuterung der einzelnen Forderungen verweisen wir auf das umfassende Positionspapier des Verbraucherzentrale Bundesverbandes.⁵

⁵https://www.vzbv.de/sites/default/files/downloads/2020/11/10/20_10_22_positionspapier_lieferkettengesetz.pdf

Seite 4 von 4 Seiten des Schreibens vom 20.11.2020

Für Rückfragen, auch im Rahmen einer mündlichen Anhörung, stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Stefan Bock

Vorstand
bock@vzsh.de

gez. i.V. Iris Buschmann

stv. Vorstand
buschmann@vzsh.de